

BESCHLUSSVORLAGE

für die Sitzung des Gemeinderates vom 29.05.2024

Amt/Sachbearbeiter: Bauamt, Liegenschaften / Frau Schädlich

Datum: 22.05.2024

öffentlich

nichtöffentlich

Tagesordnungspunkt: TOP 14 Beschlussvorlage für einen Grundbuchberichtigungsantrag für die Flurstücke 818-7, 818-8 u. 696-5

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld beschließt, für folgende Flurstücke einen Grundbuchberichtigungsantrag zu stellen:

Flurstück 818/7 – 2.105 m² - Gemarkung Ellefeld – Eigentümer Landkreis Vogtlandkreis

Flurstück 818/8 – 941 m² - Gemarkung Ellefeld – Eigentümer Landkreis Vogtlandkreis

Flurstück 696/5 - 10 m² - Gemarkung Falkenstein – Eigentümer Landkreis Vogtlandkreis

Die Zuordnung basiert auf der Vereinbarung (zwischen Vogtlandkreis und Gemeinde Ellefeld) für die Gemeinschaftsmaßnahme K7830, Ausbau in Ellefeld, Alte Auerbacher Straße, vom Mai 2018. Die Vereinbarung betrifft den 1. Bauabschnitt der Alten Auerbacher Straße (grundhafter Ausbau), die genannten Flurstücke werden als Gehweg genutzt.

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte: 15 + 1 Anzahl der anwesenden Gemeinderäte:
(16 Sitze, 1 Sitz ist unbesetzt)

Abstimmungsergebnis:

Ja – Stimmen:

Nein – Stimmen:

Enthaltungen:

Aufgrund § 20 SächsGemO befangen:

lt. Beschlussvorschlag

abweichender Beschluss

Bei der Behandlung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, für die nach § 20 SächsGemO ein Mitwirkungsverbot besteht.

J. Kerber
Bürgermeister

Sachbericht:

Für den Bauabschnitt 1 wurde eine Vereinbarung mit dem Landkreis abgeschlossen, wonach nach Fertigstellung der Baumaßnahme, das Eigentum an die jeweiligen Baulastträger übergeht.

auszugsweise SächsStrG:

...

§ 11

Wechsel der Straßenbaulast

- (1) Beim Übergang der Straßenbaulast von einer Gebietskörperschaft auf eine andere gehen das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße sowie alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den neuen Träger der Straßenbaulast über.

...

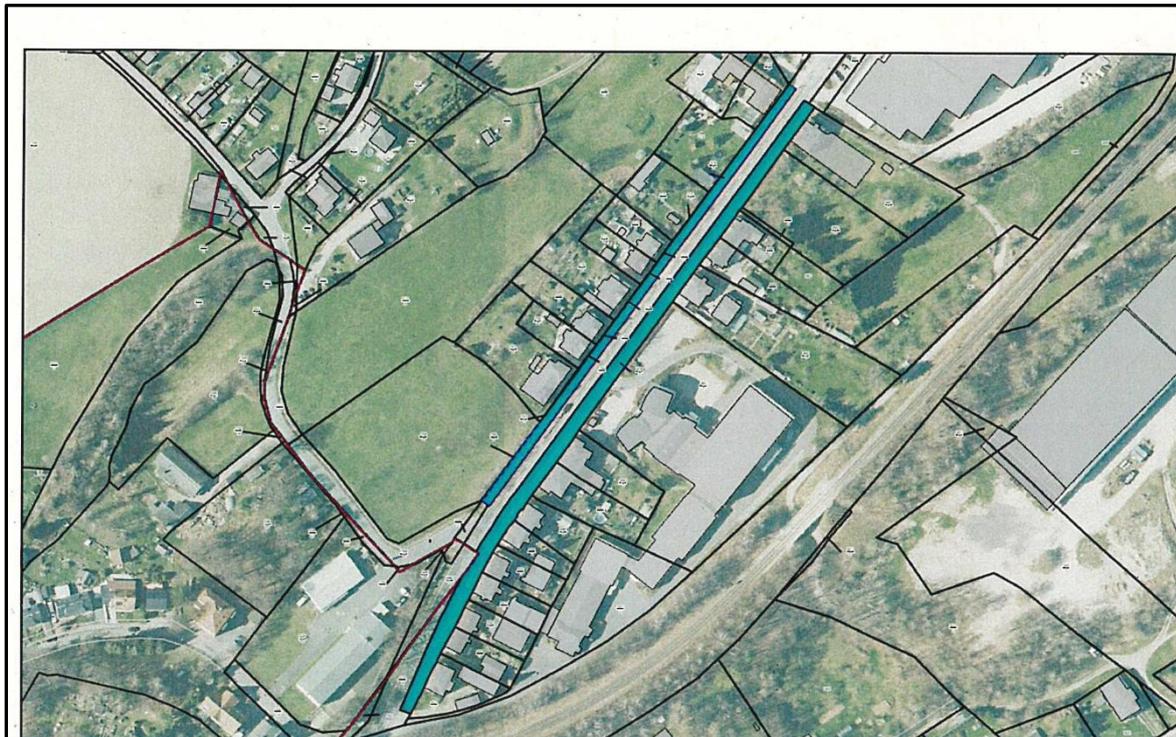
§ 12 SächsStrG

Grundbuchberichtigung und Vermessung

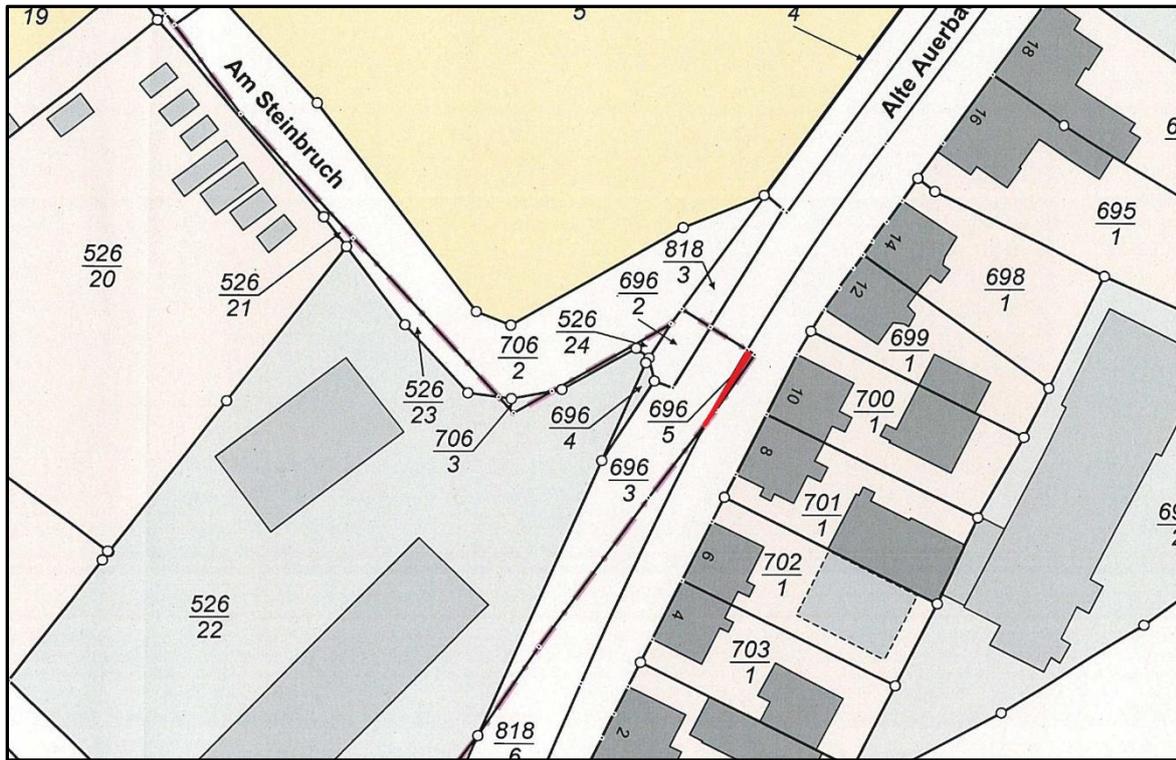
- (1) Beim Übergang des Eigentums an Straßen nach § 11 Abs. 1 hat der neue Träger der Straßenbaulast unverzüglich den Antrag auf Berichtigung des Grundbuches zu stellen. Der Antrag muss vom Leiter der Behörde oder einem Vertreter unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Zum Nachweis gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in dem Antrag aufzunehmende Erklärung, dass das Grundstück dem neuen Träger der Straßenbaulast gehört.

...

Flurstück 818/7, Gemarkung Ellefeld – 2.105 m² - Eigentümer Landkreis Vogtlandkreis, Gehweg
Flurstück 818/8, Gemarkung Ellefeld – 941 m² - Eigentümer Landkreis Vogtlandkreis, Gehweg



Flurstück 696/5, Gemarkung Falkenstein - 10 m² - Eigentümer Landkreis Vogtlandkreis, Gehweg



Zuständige Behörde Gemeindeverwaltung Ellefeld	Ort, Tag: Ellefeld, den 30.05.2024
Aktenzeichen	Telefon: 03745 781119

Amtsgericht Auerbach
-Grundbuchamt Auerbach-
Parkstraße 1
08209 Auerbach

**Grundbuchberichtigungsantrag
mit Bestätigung
(§ 12 Abs. 1 SächsStrG)**

Der neue Träger der Straßenbaulast stellt nach Übergang des Eigentums an dem unten bezeichneten Grundstück den Antrag auf Berichtigung des Grundbuches

1. Grundbucheintragung

Amtsgericht Auerbach	Zweigstelle Grundbuchamt Auerbach		
Für Grundbuchberichtigung	Band1	Blatt 696/5 - Gbl. 2898 818/7 und 818/8 - Gbl. 819	Seite
Gemarkung 1312 / Ellefeld	Flurstücknummern 696/5 – 10 m², 818/7 – 2.105 m², 818/8 – 941 m²,		
Eingetragener Eigentümer	Landkreis Vogtlandkreis		
Diese Grundstücke bilden den Straßenkörper der/des	Kreisstraße „Alte Auerbacher Straße“		
Früher	Kreisstraße „Alte Auerbacher Straße“		

2. Änderung im Eigentum an den Grundstücken

Das Eigentum an den Grundstücken wird aufgrund des Wechsels der Straßenbaulast auf der Grundlage der Vereinbarung für die Gemeinschaftsmaßnahme K 7830, Ausbau in Ellefeld Alte Auerbacher Straße, vom Mai 2018 beantragt.

Vom (Datum) 09.05.2018 / 17.05. 2018	Geschäftszeichen	Mit Wirkung vom (Datum)
Gemäß § 1 SächsStrG Gemeinde Ellefeld - als den nunmehrigen Träger der Straßenbaulast übergegangen		

3. Bestätigung

Das/Die (Bezeichnung der Zuständigen Behörde) Gemeindeverwaltung Ellefeld
Als Träger der Straßenbaulast für Bezeichnung Straße/Weg/Platz Gehweg entlang der Kreisstraße K 7830
Bestätigt hiermit gemäß § 12 Abs. Sächs.StrG, dass das Eigentum an den oben bezeichneten Grundstücken der Gemeinde Ellefeld zusteht.

J. Kerber
Bürgermeister

Dienstsiegel